

Satzung

Bielefelder Jazzclub e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bielefelder-Jazz-Club e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er will durch Konzerte, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Vorträge zum besseren Verständnis der Jazzmusik beitragen und durch diese Beiträge eine Förderung der Kultur und öffentlichen Bildung leisten.
3. Er will alle Musiker und Anhänger dieser Musikrichtung zusammenführen und aktivieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bielefelder Jazz-Club e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können natürlich und juristische Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Bedingungen der Mitgliedschaft.
2. Beiträge werden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben
3. Der Austritt aus dem Verein ist zulässig zum Schluß eines Kalenderjahres. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins schädigt, ausschließen. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung binnen einen Monats nach Zugang Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Er ist über sein Recht bei der Mitteilung des Ausschlusses zu belehren. Als Ausschlußgrund gilt auch, wenn ein Mitglied trotz Erinnerung und Mahnung für ein Beitragsjahr seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu zahlen. Im übrigen haben sie die Stellung ordentlicher Mitglieder.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr - nach Möglichkeit in der ersten Aprilhälfte - zusammen. Eine Mitgliederversammlung findet ferner statt, wenn sie von mindestens 10 (zehn) Mitgliedern unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Zusammentritt durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. Wahl des Vorstandes
 - 3.2. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - 3.3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - 3.4. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - 3.5. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 3.6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - 3.7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 (zehn) Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine auf sie folgende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenverwalter oder - sofern auch dieser verhindert ist - von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, das der Vorstand bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse gemäß § 5 Nr. 3.6 und 3.7 ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über Verlauf und Beratungsergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand benannt; in der Regel soll es sich um ein Vorstandsmitglied handeln.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem Kassenverwalter
 - 1.3 drei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt die Mitgliederversammlung den

Vorstand für den Rest der Amtszeit. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenverwalter, die jeder für sich zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan auf. Er stellt ferner die leitenden Kräfte für die Einrichtung des Vereins ein.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefaßt. Sie sind in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern des Vereins auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 7 Kassenprüfer

Bei der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung sind aus den Reihen des Vereins zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie bleiben für die Dauer eines Jahres im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Rechtsnachfolge

Bei der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die DGzRS = Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zur Verwendung von gemeinnützigen Zwecken. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, kann auch beschließen, daß das Vermögen des Vereins einem anderen gemeinnützigen Zweck zugeführt wird; in diesem Falle darf die Verfügung über das Vermögen aber erst mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 2. Oktober 1984 beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Bielefeld, 11.06.1991